

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. d. Mts. beschlossen, den nachstehend abgedruckten Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 28. Februar 1893.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Matschuh.

Aenderungen

des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waarenverzeichnisses.

I. Amtliches Waarenverzeichnis zum Zolltarif.

1. Dem Artikel „Wey-Num“ ist folgende Fassung zu geben:
„Wey-Num (Lorbeerspiritus, Destillat von Alkohol über Lorbeeren, Nelken und andere Ingredienzien, beziehungsweise Gemisch von Alkohol mit Lorbeer- [Wey] Del, Nelkendl. etc.) wie Brantweein.“
2. Dem zweiten Absätze des Artikels „Essenzen“ ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:
„Anmerkung Als alkoholische oder ätherhaltige Essenzen zum Medicinal- oder Gewerbegebrauche sind neben der alkoholhaltigen Aufbereitung nur die mit geringen Mengen von Alkohol oder Aether versetzten ätherischen Oele zu behandeln, welche unter der Bezeichnung Essenzen in den Handel kommen, z. B. Bergamotte, Citronen- und Orangen-Essenzen. Dagegen fallen alle alkoholischen und ätherischen Pflanzenauszüge, sofern sie eingedickt sind und dabei nur geringe Mengen von Alkohol oder Aether enthalten, unter den Begriff der alkohol- oder ätherhaltigen Extrakte, sofern sie aber diese Eigenschaften nicht besitzen, unter denjenigen der alkohol- oder ätherhaltigen Tincturen.“
3. Hinter dem ersten Absätze des Artikels „Extrakte“ ist einzufügen:
„S. auch Tincturen und die Anmerkung zu Essenzen.“
4. Der Artikel „Spiritus“ erhält folgende Fassung:
„Spiritus.
 1. Karthoffel-, Getreide-, Rüben- und Melasse-spiritus, roh und raffinirt (Sprit), auch lebighch durch Zusatz von Wasser zu Trinkbrantweein verarbeitet:

a) in Fässern	[604a]	Nr. 25 b 2 a	125 M.
b) in Flaschen, Krügen oder anderen Umhüllungen	[605]	Nr. 25 b 2 β	180 M.
 2. verfehter:
 - a) Vitore, s. diese.
 - b) anderer:
 1. ausschließlich zur Verwendung als Heilmittel bestimmt und geeignet, z. B. Kampfer-, Lavendel-, Rosellkraut-, Sene-spiritus [72] Nr. 5 a 30 M.
 2. zu Genusszwecken verwendbar, z. B. Anis-, Kalmus-, Krauseminz-, Kümmel-, Lorbeer-, Melissen-spiritus (Melissengeist), zusammengesetzter Melissen-spiritus (Karmelietergeist), Mustat-, Pfefferminz-, Zimant- und Wachholder-spiritus, wie Brantweein
 - c) parfümirter aller Art [797] Nr. 31 e 100 M.“
 5. Im Artikel „Tincturen“ ist die Anmerkung als Anmerkung 2 zu bezeichnen und folgende Bestimmung als Anmerkung 1 einzufügen:
„1. Als alkohol- oder ätherhaltige Tincturen zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche im Sinne des Zolltarifs sind nur solche alkoholische oder ätherische Auszüge aus Pflanzentheilen oder thierischen Stoffen beziehungsweise chemische Präparate anzuzählen, welche ausschließlich zum Gewerbe- oder Medicinalgebrauche bestimmt